

NEWSLETTER 05 – 2025

ePA für Kinder und Jugendliche ab Oktober 2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die elektronische Patientenakte (ePA) wird im KV-System ab 1. Oktober 2025 zur Pflicht, auch für Kinder und Jugendliche. Nach gemeinsamen Aktivitäten unseres Verbandes, der Bundespsychotherapeutenkammer und des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzt*innen wurden die Vorgaben der Befüllungspflicht für bestimmte Fälle durch die KBV und werden nunmehr in Kürze auch durch den Gesetzgeber geändert (siehe ePA Ausnahmen für Kinder unter 15 Jahren: KBV und Gesetzentwurf {siehe Artikel 3, Nummer 36 Seite 60}).

Generell gilt für die ePA weiterhin, was durch die KBV auch schon veröffentlicht wurde: Die ePA ist nur zu befüllen, wenn **relevante Daten** in der **aktuellen Behandlung** entstehen und **digital** vorliegen (Hinweise der KBV)

Infolge Anfrage der KBV an alle Berufsverbände haben auch wir festgelegt, welche **relevanten Daten / Befunde** typischerweise in unserem Fachgebiet entstehen und die Wichtigkeit haben, in die elektronische Patientenakte aufgenommen zu werden. Wir haben festgelegt und an die KBV zurückgemeldet, dass **ausschließlich der zusammenfassende Arztbericht** dasjenige Dokument ist, welches in die elektronische Patientenakte aufzunehmen ist. Somit gibt es außer dem fachärztlich abgewogenen und fachlich abgestimmten Arztbericht über die Behandlung in unserer Praxis (ggf. mit eingefügter Darstellung von Einzelfunden) keine weiteren Befunde, welche verpflichtend eingestellt werden müssen.

Mit dem auf der Homepage verfügbaren Formular zur Aufklärung von Eltern und Patienten zur ePA haben einzelne Praxen die Erfahrung gemacht, dass ca. 70 % der Patient:innen/Eltern die Einstellung von Daten ablehnen bzw. die elektronische Patientenakte löschen wollen. Insofern entsteht dann nur bei 30 % der Behandlungsfälle überhaupt die Frage, ob Daten eingestellt werden. In vielen Fällen gelingt dies dann über das elektronische Kommunikationssystem im Medizinwesen (KIM), wo durch Setzen eines Hakens der Arztbericht elektronisch an die/den betreffende/n überweisende/n Ärztin/Arzt und gleichzeitig in die elektronische Patientenakte geht.

Gleichwohl einige Ausnahmen für Kinder und Jugendliche erreicht werden konnten, sind wir gemeinsam mit der Bundespsychotherapeutenkammer als Berufsverband weiterhin mit dem Bundesministerium für Gesundheit in Kontakt, damit viele weiterhin ungeklärte Konstellationen zu möglichen Einzelfällen und auch die automatische Einstellung von Arztkontakten und Diagnosen geklärt werden. Hierzu dürfen Sie von uns auch weiterhin Aktivitäten erwarten, die leider durch den vorzeitigen Regierungswechsel einige Zeit lang nicht möglich waren.

Mit herzlichen Grüßen,

Ihr Bundesvorstand